

S A T Z U N G

**über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgung und deren Benutzung
im Gebiet des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

(Wasserversorgungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 15, 150, 151, 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V, S. 777), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBL. M-V, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBL. M-V, S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung in der Sitzung am 17.12.2018 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 AVBWasserV und Ergänzende Bestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland, im nachfolgenden Verband genannt, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trink – und Brauchwasser (Betriebswasser).
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den Verband nach Maßgabe dieser Satzung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie den „Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland zur AVBWasserV“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung bestimmt der Verband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **öffentliche Wasserversorgungsanlage** besteht aus
 - 1.1 dem gesamten öffentlichen Wasserversorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen;
 - 1.2 den Wasserwerken, Wasserfassungen, Druckstationen einschließlich aller technischer Einrichtungen;
 - 1.3 Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient;
 - 1.4 dem **Hausanschluss**.

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (Kundenanlage).

Er beginnt an der Hauptleitung des Verteilungsnetzes mit dem Abzweig und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers nach der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil. Dieser Teil des Hausanschlusses, vom Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung (unmittelbar hinter der Messeinrichtung) ist eine öffentliche Einrichtung. Gemäß Einigungsvertrag vom 31.08.1990 gilt dies nur für Hausanschlussleitungen, die nach dem 01.07.1990 hergestellt oder rekonstruiert wurden.

Für Hausanschlüsse, die vor dem 01.07.1990 errichtet wurden, gilt das ehemalige DDR Recht. Entsprechend der DDR Anordnung vom 26.01.1978 endet der öffentliche Teil des Hausanschlusses an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers (Anschlussnehmers). Der öffentliche Teil des Hausanschlusses wird in diesem Fall wie folgt definiert:

Der Teil des Hausanschlusses beginnend an der Hauptleitung des Verteilungsnetzes mit dem Abzweig bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers ist eine öffentliche Einrichtung.

(2) **Kundenanlage:**

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, ohne die Messeinrichtung.

(3) **Grundstück/Grundstückseigentümer:**

im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes an Stelle des Eigentümers Kostenpflichtig.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind die Inhaber oder Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen gewerblichen oder industriellen Betriebes.

(4) **Anschlussberechtigte:**

Anschlussberechtigte sind Eigentümer der Grundstücke.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung oder die Versorgung eines Grundstückes kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an öffentliche oder private Straßen, Wege, Plätze oder Grundstücke einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder sie unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße, einem solchen Weg, Platz oder Grundstück durch einen Privatweg haben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (2) Ein Grundstück ist dann an die örtliche Wasserleitung angeschlossen, wenn eine den Hausbewohnern zugängliche Wasserentnahmestelle der Hausinstallation so angeschlossen ist, dass aus ihr Wasser aus dem öffentlichen Netz entnommen werden kann. Die Anlage muss ohne zusätzliche Installationsarbeiten benutzbar sein, dazu gehört auch der Einbau eines Wasserzählers.
- (4) Der tatsächliche Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung bzw. nach der dem Verband erfolgten Aufforderung zu realisieren.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus nicht vertretbaren Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Verband räumt dem Grundstückseigentümer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband das Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt
 - b) gegen die gesetzlichen Bestimmungen der AVBWasserV sowie gegen die „Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland zur AVBWasserV“ in der jeweils gültigen Fassung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden.

§ 9 AVBWasserV und Ergänzende Bestimmungen

Für den Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die „Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland zur AVBWasserV“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, den 17.12.2018

Wilfried Koos
Verbandsvorsteher

